

## Polnische Justizgesetze

## Angriff auf den Rechtsstaat

Europäische Richtervereinigung: EU muss Druck auf Polen machen.

Heike Anger Berlin

**M**it einem dramatischen Appell hat sich der Präsident der Europäischen Richtervereinigung (EAJ), José Igreja Matos, an EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen gewandt: Sie möge die polnische Regierung „mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln drängen“, die Aushöhlung der richterlichen Unabhängigkeit zu stoppen und zu den Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit zurückzukehren. „Die Situation der Justiz in Polen ist weiterhin sehr ernst“, sagte Matos dem Handelsblatt. Der EAJ-Präsident sieht auch die einzelnen europäischen Länder in der Pflicht: „Die EU und ihre Mitgliedstaaten müssen Polens Attacke gegen die Grundwerte der Europäischen Union aktiv aufhalten.“

Es ist ein dringender Hilferuf. Denn schon in dieser Woche könnte die erste Kammer des polnischen Parlaments, der Sejm, das umstrittene Disziplinargesetz beschließen. Es sieht vor, dass Richter in Polen mit Geldstrafen, Herabstufung oder Entlassung rechnen müssen, wenn sie die Entscheidungskompetenz oder Legalität eines anderen Richters, eines Gerichts oder einer Kammer infrage stellen. Ihnen wäre dann auch nicht mehr gestattet, sich politisch zu betätigen. Wer sich in Berufsorganisationen und Bürgerinitiativen engagiert, muss dies künftig angeben.

## Massiver Druck auf Justiz

Kritiker wie die polnische Richtervereinigung „Iustitia“ befürchten, auf Basis des Gesetzes könnten Richter bestraft werden, die sich kritisch über die Justizreformen der rechtskonservativen Regierungspartei PiS äußern.

Zuletzt hatte zwar die zweite Kammer des polnischen Parlaments das geplante Gesetz abgelehnt. Der Sejm mit absoluter PiS-Mehrheit kann das Gesetz verabschieden. Sobald Präsident Andrzej Duda unterschreibt, dessen Zustimmung als sicher gilt, wird es rechtskräftig.

Seit die PiS 2015 an die Macht kam, hat sie das polnische Justizwesen massiv unter Druck gebracht. Sie schickte Richter in den Zwangsruhe-



NurPhoto via Getty Images

Der „Marsch der tausend Roben“:

Tausende Richter, Juristen und Bürger protestierten in Warschau gegen die Regierung.

stand und sicherte sich Zugriff auf das Verfassungsgericht und den Nationalen Justizrat, der die Besetzung von Richterstellen vornimmt. Eine unabhängige Rechtsprechung schien quasi abgeschafft.

Das hat auch die EU-Kommission auf den Plan gerufen, die wegen umstrittener Reformen mehrere Vertragsverletzungsverfahren gegen Polen eröffnet und auch den Europäischen Gerichtshof (EuGH) angerufen hat. Der stoppte zwar einige Übergriffe. Doch das hielt die PiS nicht von dem neuen Vorstoß ab.

Das Uno-Menschenrechtsbüro äußerte schwere Bedenken gegen das geplante Disziplinargesetz. In der vergangenen Woche befand zudem die Venedig-Kommission, die Mitgliedstaaten des Europarats verfassungsrechtlich berät, dass die Neuerung die Meinungs- und Vereinigungsfreiheit der polnischen Richter beschneide und ihre Unabhängigkeit weiter untergrabe. Die Richter würden in eine „unmögliche Situation“ gebracht. Die Verfassungsexperten appellierten an die Regierung in Warschau, das Vorhaben zu stoppen.

Polens Justizminister reagierte darauf scharf, nannte die Kritik eine

”

Die EU und ihre Mitgliedstaaten müssen Polens Attacke gegen die Grundwerte der Europäischen Union aktiv aufhalten.

José Igreja Matos  
Präsident der Europäischen Richtervereinigung

„Parodie“ und sprach von einer „neokolonialen“ Haltung mancher EU-Mitgliedstaaten zu Polen.

Auch die EU-Kommission forderte bereits eine Abkehr von dem Projekt. Sollte das Regelwerk beschlossen werden, kann sie den EuGH anrufen und eine einstweilige Verfügung beantragen, damit das Gesetz ausgesetzt wird. Ob die polnische Regierung das jedoch akzeptieren würde, ist offen.

Die Gesetzespläne haben in Polen landesweite Demonstrationen ausgelöst. In Warschau nahmen zuletzt Tausende Richter und Juristen aus zahlreichen Ländern an einer Solidaritätskundgebung für die polnischen Richter teil. Der Deutsche Richterbund sprach von einem „Raubbau am Rechtsstaat in Polen“. Der Präsident des Portugiesischen Richterbunds, Manuel Ramos Soares, schrieb am Wochenende in einem Gastbeitrag für die Zeitung „Público“: „Beim europäischen Projekt geht es nicht nur um Wirtschaft, freie Märkte und Geld.“ Das Ende der Rechtsstaatlichkeit in einem EU-Mitgliedstaat stehe für das Ende der Demokratie, „wie wir sie heute kennen“.

## Votum



**Niels George**  
ist Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht sowie für Steuerrecht in Berlin.

## Ein wahrer Trugschluss

**F**ür die meisten Menschen ist es kein Leichtes: die Nachfolge regeln und endlich Klarheit haben, für die Angehörigen im Fall der Fälle und jedenfalls als Beruhigung für einen selbst.

Ein Viertel der Bevölkerung hierzulande regelt die Nachfolge testamentarisch. Was viele Unternehmer dabei nicht bedenken: In der Satzung der Gesellschaft, in der sie Gesellschafter sind, kann es in Sachen Nachfolge bereits Regelungen geben. So beispielsweise die Regelung im Vertrag einer Kommanditgesellschaft (KG), dass nur erben darf, wer eine bestimmte Qualifikation erfüllt. Ein Fall aus dem Leben: Wer nicht Meister des Gebäudereinigerhandwerks ist, kann die Gesellschaftsanteile nicht erben.

Manch einer trägt sich monatelang mit der Gestaltung des Testaments herum. Schließlich ist es vollbracht und das Testament befindet sich in amtlicher Verwahrung. Die Erbfolge fühlt sich vermeintlich sicher an - ein wahrer Trugschluss. Denn ist das Testament nicht mit den erbrechtlichen Regelungen im Gesellschaftsvertrag abgestimmt, beschert der Erblasser seinen Erben mehr Ungemach und Streit, als es ihn ohne das Testament gegeben hätte. Steht nämlich das Testament im Widerspruch zum Gesellschaftsvertrag, geht der Vertrag vor. So zumindest die Regel - die viele Erben nach eingetretener Erbfall nicht akzeptieren möchten. Je höher die Erbmasse, desto gewillter die Menschen, ihr (gefühltes) Recht streitig durchzusetzen. Wer seinen Lieben tatsächlich etwas Gutes tun möchte, der möge dringend bei der Gestaltung seines Testaments seinen Gesellschaftsvertrag im Blick haben. Sonst erweist man seinen Nachfolgern einen Bärendienst.

Auch aus Sicht der Gesellschaft spricht vieles dafür, die Nachfolge zu regeln. Gibt es keine Klarheit, wer tatsächlich Erbe ist, läuft die Gesellschaft Gefahr, die bucklige Verwandtschaft des verstorbenen Mitgesellschafterns nun in der Gesellschafterriege begrüßen zu müssen.

An dieser Stelle kommentieren Rechtsexperten jeden Dienstag wichtige Justiztrends.

## Steuerthema der Woche

## Tool zur Kaufpreisaufteilung gebilligt

**A**ufgrund des niedrigen Zinsniveaus hat der Kauf einer Immobilie als lohnenswerte Investition einen gewaltigen Boom erfahren. Nach der Anschaffung müssen die Anleger ertragsteuerlich für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Absetzungen für Abnutzung von Gebäuden eine Aufteilung des Kaufpreises vornehmen: in einen Teil für das abschreibungsfähige Gebäude und einen Teil für den Grund und Boden, der keiner Abschreibung unterliegt. Im Streitfall hatte die Klägerin nach dem Erwerb

einer Eigentumswohnung die notariell beurkundete wertmäßige Aufteilung des Kaufpreises in Grund und Boden und Gebäude vorgenommen. Dies akzeptierte das Finanzamt nicht und nahm eine neue Berechnung anhand der Arbeitshilfe vor, die das Bundesfinanzministerium (BMF) auf seinen Internetseiten als Excel-Datei zur Verfügung stellt. Dies führte zu einer abweichenden und für die Klägerin ungünstigeren Kaufpreisaufteilung. Mit ihrer Klage kämpfte die Klägerin um die Anerkennung der vertraglichen Kaufpreisaufteilung.



**Sixten Abeling** ist verantwortlicher Redakteur für Steuerrecht.  
[www.der-betrieb.de](http://www.der-betrieb.de)

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat jedoch entschieden, dass das BMF-Tool ein geeignetes Hilfsmittel ist, um den Kaufpreis beim Grundstückserwerb sachgerecht aufzuteilen (Az.: 3 K 3137/19). Wenn die vertragliche Kaufpreisaufteilung die realen Wertverhältnisse nicht angemessen widerspiegeln, sei die Kaufpreisaufteilung nach den Grundsätzen der BFH-Rechtsprechung zu schätzen. Insoweit bilde die BMF-Arbeitshilfe eine geeignete Grundlage für die Wertermittlung, insbesondere des Sachwerts des Gebäudes.

George &amp; Partner